

WANN UND WO BESTEHT BEI GESCHLOSSENEN SYSTEMEN DIE GEFAHR, DASS GASE FREI WERDEN?

Anlagen und Anlagenteile wie Rohrverbindungen z.B. von Kälteanlagen die auf Grund ihrer Herstellung (Schweißen, Hartlöten) und einer nachher erfolgten Druckprüfung als dauerhaft technisch dicht gelten, stellen keine Gefahr für das Austreten von Gasen im Sinne des Erlasses dar. Ebenso stellen Trockenkupplungen keine Gefahr eines unbeabsichtigten Gasaustrittes dar. Damit müssen Rohrleitungen und dauerhaft dichte Anlagenteile, sofern sie diese Kriterien erfüllen, nicht in die Betrachtung einer allfälligen Undichtheit einbezogen werden und es sind dort keine weiteren Maßnahmen nötig. Schraubverbindungen, andere leicht lösliche Verbindungen und Einrichtungen die auf Grund ihrer mechanischen Vibration (z.B. Kompressoren) dazu führen können dass sich Verbindungen lösen, sind als potentiell Leck zu betrachten. Ebenso jegliche Verbindungen, die ohne weitere Sicherungssysteme leicht gelöst oder getauscht werden können. Dies gilt auch für Bereiche bei denen mit mechanischer Beschädigung z.B. durch Staplerverkehr und Einlagerung zu rechnen ist.

KÖNNEN ANDERE EINRICHTUNGEN WIE FÜLLSTANDANZEIGEN BEI DER BERECHNUNG DER HÖCHSTEN FREI WERDENDEN MENGE HERANGEZOGEN WERDEN?

Ja, können sie. Wenn zB 50 kg CO₂ verwendet werden und eine Füllstandsanzeige spätestens bei 5 kg (nachgewiesen) Alarm gibt, kann diese reduzierte Menge zur Berechnung herangezogen werden. Wichtig ist hier, dass im Alarmfall, die gleichen Maßnahmen gesetzt werden, wie bei sonstigen Überschreitungen von Grenzwerten. So darf der betroffene Raum nicht mehr betreten wird, und es muss nachweislich unterwiesen werden welche sonstigen Maßnahmen zu ergreifen sind. Keinesfalls darf der betroffene Raum ohne vorherige Messung einer Gaskonzentration bzw. der notwendigen PSA betreten werden.

IN WELCHEN RÄUMEN SOLL DER MASSNAHMENWERT ANGEWANDT WERDEN – UND IN WELCHEN GILT DER MAK-WERT?

MAK-Werte müssen für alle Räume gelten, die regelmäßig betreten werden. Dazu gehören auch Tiefkühlräume und Vorbereitungsräume. Maßnahmenwerte können auf Räume angewandt werden, die nur sehr selten und nur zu Kontroll- bzw. Instandhaltungszwecken betreten werden, wie z.B. Aufstellungsräume für (Kälte)Maschinen, Räume in denen ausschließlich die Gase einer Schankanlage untergebracht sind etc. In einen Raum der täglich oder fast täglich betreten wird, wenn auch nur kurzfristig, muss sicher der Grenzwert gemäß GKV eingehalten werden.

IMMER WIEDER IST DIE REDE VON „PRAKTISCHEN GRENZWERTEN“ AUS DER EN 378 – WAS HAT ES MIT DIESEN WERTEN AUF SICH?

Abweichungen von den Grenzwerten der GKV kann es nur für selten betretene Räume geben – und dann sollten NOELs herangezogen werden. Die praktischen Grenzwerte der EN können somit nur in den oben beschriebenen Räumen angewandt werden. Für CO₂ ist aber auch in diesen Fällen ein Wert von maximal 3 Volums% heranzuziehen, da bei Werten darüber bereits eindeutig Beeinträchtigungen von Menschen auftreten.

www.arbeitsinspektion.gv.at

Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät Sie gerne

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien • **Verlags- und**

Herstellungsort: Wien • **Stand:** November 2015

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.